

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Chartern von Booten

der WERFT 1 GmbH, Ertstr. 6, 40219 Düsseldorf

I. Charterpreis

Der Charterpreis umfasst die Nutzung des Bootes mit allem Zubehör gemäß Inventarliste sowie des zusätzlich vertraglich vereinbarten Zubehörs durch den Charterer, deren natürliche Abnutzung und Verschleiß sowie Kosten für die Reparatur von Schäden aufgrund von Materialermüdung, die Betreuung des Charterers, Abgaben und Gebühren am Start- und Zielliegeplatz sowie die anteiligen Kosten für die Schiffs-Haftpflicht- und Kaskoversicherung der Yacht. Nicht enthalten im Charterpreis sind eventuelle Gebühren für das Befahren von Gewässern, Revieren oder Häfen, Liegeplatzgebühren außerhalb des Start- oder Zielliegeplatzes und Gebühren für Ein- oder Ausklarieren sowie die Kosten für Betriebsstoffe wie Dieselkraftstoff oder Benzin. Kosten für die Endreinigung, Gas, Benzin für Außenborder, Bettwäsche und Handtücher können im Charterpreis enthalten sein, andernfalls müssen diese zusätzlichen Kosten vom Vercharterer separat aufgelistet dem Charterer rechtzeitig vor dem Charterzeitpunkt bekannt gegeben werden.

II. Pflichten des Vercharterers

Der Vercharterer verpflichtet sich gegenüber dem Charterer:

1. das Charterboot inklusive vollständigem Zubehör zu dem vereinbarten Termin nach vollständiger Zahlung des Charterpreises in einem fahrtauglichen, ordentlichen altersgemäßen Pflege- und Technikzustand zu übergeben. Sämtliche vorgeschriebene Wartungsintervalle sind eingehalten worden und haben auch die gesamte Charterperiode abzudecken. Besonders zu beachten sind dabei die Wartungsdaten von Rettungsmitteln und sicherheitsrelevanter Ausrüstung wie (soweit vorhanden/ vorgeschrieben) Rettungsinsel, Rettungswesten, Notsignalen, EPIRB, Feuerlöschern und der Gaskocheranlage sowie die Vollständigkeit und Aktualisierung der Seekarten und der Navigationsinstrumente.
2. mit den Schiffspapieren alle zum Befahren des vertraglich vereinbarten Fahrgebietes erforderlichen gültigen Zertifikate, Nachweise, Listen, Bedienungsanleitungen des Bootes und sonstigen Dokumente an den Charterer auszuhändigen. Das vertraglich vereinbarte ausschließlich zu befahrene Gebiet sowie eventuelle zeitliche Einschränkungen müssen in diesen Unterlagen widerspruchsfrei und eindeutig definiert sein. Auf dabei nicht allgemein bekannte oder offensichtliche Besonderheiten hat der Vercharterer explizit hinzuweisen. Alle Unterlagen müssen in englischer oder in der Landessprache des Charterers vorliegen.
3. während der Charterperiode entstandene Schäden oder Mängel oder entdeckte versteckte Mängel im vertragsgerechten Rahmen (siehe hierzu Punkt V) zu beseitigen.
4. Ausfallzeiten vertragsgerecht zurückzuerstatten (siehe hierzu Punkt V).
5. für den Charterer während der Charterzeit über Telefon zumindest zu den üblichen Bürozeiten erreichbar zu sein.

III. Pflichten des Charterers

Der Charterer hat gegenüber dem Vercharterer folgende Pflichten:

1. die Anzahl Crewmitglieder und auf Anforderung des Vercharterers auch die Namen vor Charterbeginn gemäß Vorgaben des Vercharterers zu (Erstellen einer Crewliste).
2. das Schiff am vereinbarten Rückgabeort pünktlich vor dem mit dem Vercharterer vereinbarten Zeitpunkt zum Auschecken bereit zu halten.
3. die vereinbarte Charterdauer ohne Abstimmung mit dem Vercharterer nicht eigenmächtig zu verlängern.
4. Das Boot in den letzten 30 Minuten vor Charterende in ausreichender Nähe zum Rückgabehafen zu halten, damit auch bei widrigen Umständen (schlechtes Wetter) die rechtzeitige Ankunft gewährleistet ist. Witterungseinflüsse berühren die Pflicht zur pünktlichen Rückgabe nicht, es sei denn, es liegt ein Fall nicht vorhersehbarer höherer Gewalt vor. Bei absehbarer Verspätung der Rückgabe ist der Vercharterer unverzüglich zu informieren.
5. den Vercharterer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Fahrt an einem anderen Ort als dem vereinbarten Rückgabeort beendet werden muss. In diesem Fall obliegt es dem Charterer, für das Schiff zu sorgen oder durch ausreichend qualifizierte Personen sorgen zu lassen, bis der Vercharterer das Schiff übernehmen kann. Die

Charter endet erst mit der Übernahme des Bootes durch den Vercharterer. Der Charterer hat die durch den abweichenden Rückgabeort entstehenden zusätzlichen notwendigen Kosten des Vercharterers zu tragen, es sei denn es liegt ein Fall von unvorhersehbarer höherer Gewalt vor oder der Vercharterer hat den abweichenden Rückgabeort selber gewünscht oder der Vercharterer hat durch schuldhaftes Verhalten diesen Umstand selber verschuldet (z.B. durch versteckte Mängel an der Charteryacht).

6. das Charterboot und Ausrüstung wie sein Eigentum sorgsam und nach den Regeln guter Seemannschaft zu behandeln.

7. sich vor Fahrtbeginn mit den technischen und allen anderen Einrichtungen des Bootes vertraut zu machen, die an Bord befindlichen Bedienungsanleitungen zu beachten und sich über die zeitlichen, nautischen, geografischen und wettertechnischen Besonderheiten des Fahrtgebiets eingehend zu informieren (Wasserstand, Strömungen, Sperrungen etc.).

8. den Ölstand des Motors sowie die Bilgen täglich zu kontrollieren und nach Starten des Motors den Kühlwasserkreislauf zu prüfen. Erkannte Mängel sind umgehend zu beheben. Ohne ausreichend Öl oder ohne Kühlung darf der Motor nur bei unmittelbar drohender Gefahr für Schiff und/oder Crew zur Schadenvermeidung betrieben werden. Sonstige während der Charterperiode eventuell erforderlichen Wartungsmaßnahmen hat der Vercharterer dem Charterer bei der Übergabe zu erklären und ihm dazu eine vorbereitete Wartungsliste zu übergeben.

9. ein Logbuch in Schriftform auf Papier gewissenhaft zu führen, in das alle festgestellten Schäden an Boot und Ausrüstung, Grundberührungen mit dem Propeller und sonstige besondere Vorfälle einzutragen sind.

10. grundsätzlich mit Hilfe der vorliegenden, aktuellen Seekarte zu navigieren und elektronische Navigationshilfen nur unterstützend zu verwenden.

11. jede Grundberührung mit dem Propeller (auch ohne erkennbare Schäden) sofort zu melden und bei Verdacht einer Beschädigung des Propellers oder des Bootes sofort den nächsten Hafen anzulaufen und den Vercharterer telefonisch zu kontaktieren.

12. im Schadenfall Schadensabwehr- und Minderungs-pflichten nach guter Seemannschaft vorzunehmen und gegenüber Beteiligten, Behörden und Versicherungen Berichts- und Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Verweigert er dies, haftet der Charterkunde vollumfänglich selbst für den entstandenen Schaden.

13. besondere Wind- und Wetterbedingungen zu beachten, insbesondere beim An- und Ablegen.

14. Nachtfahrten generell zu unterlassen, diese sind strengstens untersagt. Die Fahrt ist so zu planen, dass spätestens bei Einbruch der Dämmerung der Charterhafen erreicht wird. Es ist bei der Rückkehr so viel Zeit einzuplanen, dass das Boot vor Einbruch der Dunkelheit übergeben ist und vom Vercharterer kontrolliert und betankt werden konnte.

15. nur in Häfen oder Liegeplätzen anzulegen, die der Vercharterer vorab zum Anlegen schriftlich freigegeben hat und in denen ein sicheres Ein- und Auslaufen, Festmachen und Liegen über den geplanten Zeitraum gewährleistet werden kann.

16. das Charterboot nur mit geeigneten, sauberen und nichtabfärbenden Bootsschuhen zu betreten

17. Schlepphilfe anderen nur im Notfall zu gewähren, das Charterboot nur im Notfall schleppen zu lassen und dabei bootseigene Leinen zu verwenden und diese dann nur an Klampen so zu belegen, dass die Schleppverbindung auch unter Zug gelöst werden kann (keinesfalls mit einem Palsteg), und keine Vereinbarungen über Abschlepp- und Bergelkosten zu treffen, es sei denn, der Helfende verweigert andernfalls seine Hilfe.

18. stets ordnungsgemäß ein- und auszuklarieren und anfallende Liegegebühren ordnungsgemäß zu entrichten.

19. einen Diebstahl des Bootes oder von deren Zubehör unverzüglich dem Vercharterer zu melden und auf der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.

20. Haftpflicht-Schäden unverzüglich dem Vercharterer und bei der nächstgelegenen Hafenbehörde zu melden und sich ein Protokoll der Meldung aushändigen zu lassen.

21. das Charterboot nicht an Dritte weiterzugeben oder weiterzuvermieten.

22. nicht mehr Personen, als zulässig bzw. vereinbart und damit in der Crewliste genannt, an Bord zu nehmen.

23. keine Veränderungen an Schiff und Ausrüstung vorzunehmen, es sei denn, dies dient der Abwehr von unmittelbar drohenden Schäden oder ist vorab mit dem Vercharterer abgestimmt worden.

24. ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vercharterers keine Tiere mitzuführen, keine gefährlichen Güter oder Stoffe mitzuführen, an Regatten oder Rennen teilzunehmen oder das Boot gewerblich zu nutzen (z.B. für Schulungszwecke, Waren- oder Personentransporte).

25. den geschützten Hafen oder Liegeplatz nicht zu verlassen, wenn durch einen anerkannten oder allgemein üblichen Wetterbericht für den geplanten Zeitraum im betreffenden Fahrgebiet Windstärken von konstant 7 Bft oder mehr angesagt werden.

26. Das vertraglich vereinbarte Fahrgebiet (siehe Punkt II 2) darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vercharterers verlassen werden. Der Vercharterer hat das Recht, dieses Fahrgebiet bei unsicheren oder ungewöhnlichen Navigationsbedingungen begründet räumlich oder zeitlich weiter zu begrenzen.

27. Der Charterer bzw. Skipper ist für die Führung des Bootes verantwortlich und haftet gegenüber dem Vercharterer bzw. Versicherer für Schäden, die aus der Missachtung der gebotenen Verhaltensregeln herrühren. Die Crewmitglieder gelten im Rahmen dieses Vertrags als Erfüllungsgehilfen des Charterers und/oder Skippers.

IV. Führerscheine, Befähigungsnachweise

Der Charterer kann entweder selber Schiffsführer (Skipper) des gecharterten Bootes sein, oder ein Besatzungsmitglied seiner Wahl als Skipper bestimmen. Der Skipper hat gegenüber dem Vercharterer den Besitz der zum Führen des Bootes in dem gesamten vertraglich festgelegten Fahrgebiet gültigen Führerscheine und Befähigungsnachweise nachzuweisen. Ferner versichert der Charterer, dass der Skipper alle erforderlichen nautischen, navigatorischen und seemännischen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, um das gecharterte Boot, wie unter Punkt III festgelegt, unter Segeln und/oder Motor unter Berücksichtigung der Verantwortung für Crew und Materialsicher zu führen. Der Vercharterer ist berechtigt, vor Übergabe des Charterbootes die Fähigkeit des Skippers zur Schiffsführung zu überprüfen. Er kann zu diesem Zweck bereits im Vorfeld bei Vertragsabschluss Nachweise über die bisherigen Schiffsführererfahrungen verlangen und sich die für das Führen des Bootes in der vereinbarten Bootsklasse und Fahrtgebiet erforderlichen Führerscheine oder Befähigungsnachweise zeigen lassen. Außerdem kann er die vorherige Teilnahme an einer kostenpflichtigen Sicherheitseinweisung verlangen. Bei ganz offensichtlicher Unfähigkeit an der Eignung zur sicheren Führung des Charterbootes und Crew oder bei nicht oder nicht erfolgreich absolvierter Sicherheitseinweisung kann der Vercharterer dem Charterer die Übergabe der Bootes verweigern; der entrichtete Charterpreis wird in diesem Fall nur bei erfolgreicher Weitervercharterung zum ursprünglich vereinbarten Charterpreis zurückgezahlt. Ist die Weitervercharterung nur zu einem geringeren Preis möglich, hat der Vercharterer Anrecht auf die entsprechende Differenz.

V. Leistungsstörungen, Übernahmezeiten

1. Rechte des Charterers:

a) Stellt der Vercharterer das Charterboot nicht spätestens 30 Minuten (bei dreistündiger Charter) bzw. nicht spätestens eine Stunde (bei mehr als dreistündiger Charter) nach dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung, ist der Charterer zur anteiligen Minderung des Charterpreises für die Ausfallzeit pro angefangener halber Stunde (bei dreistündiger Charter) bzw. pro angefangener Stunde (bei mehr als dreistündiger Charter) berechtigt bzw. kann die Charterperiode nach Absprache mit dem Vercharterer entsprechend kostenfrei nach hinten verlängern. Gleiches gilt sinngemäß während der Charterperiode bei auftretenden Schäden oder Mängeln unabhängig von einem Verschulden des Vercharterers, außer diese wurden durch den Charterer selber schuldhaft verursacht. Der Charterer hat pro Schadensereignis eine Nutzungseinschränkung des Bootes von bis zu 30 Minuten (bei dreistündiger Charter) bzw. von bis zu einer Stunde (bei mehr als dreistündiger Charter) erstattungsfrei zu akzeptieren. Eine Nutzungseinschränkung liegt ab dem Zeitpunkt vor, ab dem der Charterer in der Nutzung des Bootes aufgrund eines Mangels und/ oder einer Reparatur erheblich eingeschränkt ist. Der Charterer kann auch wahlweise bei voller Erstattung der geleisteten Zahlungen vom Vertrag zurücktreten, wenn seit dem vereinbarten Übergabetermin mehr als zwei Stunden verstrichen sind. Der Vercharterer ist berechtigt, ein zumutbares, den Bedürfnissen des Charterers ebenso gerecht werdendes und objektiv gleichwertiges Ersatzboot zu stellen. Steht bereits vor Beginn der Charter fest, dass das Boot nicht spätestens eine Stunde (bei dreistündiger Charter) bzw. 2,5 Stunden (bei mehr als dreistündiger Charter) nach dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung stehen wird und übergeben werden kann, hat der Charterer das Recht, bereits vor Charterbeginn bei voller Erstattung der geleisteten Zahlungen vom Vertrag zurückzutreten.

b) Bei negativen Abweichungen des Charterbootes, dessen Ausrüstung oder Zubehör vom vertraglich vereinbarten Zustand (Mängel) ist der Charterer zu angemessener Minderung des Charterpreises berechtigt, zum Rücktritt jedoch nur dann, wenn das Charterboot dadurch in seiner Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist und dadurch die Gefahren für die Sicherheit von Schiff und Mannschaft nicht nur unerheblich ansteigen. Minderung und Rücktritt kann der Charterer nur durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vercharterer geltend machen. Die Erklärung muss unverzüglich nach Bekanntwerden des Mangels und zusätzlich im Check-Out-Protokoll erfolgen und entsprechend begründet werden.

c) Hat der Vercharterer die Leistungsstörung nicht zu vertreten, bestehen hinsichtlich einer Freistellung des Charterers für Folgeschäden (z.B. Reise-/Übernachungskosten) keine weitergehenden Ansprüche gegen den Vercharterer; in diesem Fall tritt jedoch der Vercharterer etwaige Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an den Charterer ab. Der Vercharterer muss den Charterer über solche Vorkommnisse und die möglichen Folgen umfassend und unverzüglich in Kenntnis setzen.

2. Rechte des Vercharterers:

a) Verspätete Entgegennahme:

Erfolgt die Entgegennahme des Bootes vom Charterer nicht bis spätestens 30 Minuten (bei dreistündigem Charter) bzw. nicht bis spätestens eine Stunde (bei mehr als dreistündiger Charter) nach dem mit dem Vercharterer vereinbarten Zeitpunkt, ist der Vercharterer berechtigt, im gebuchten Zeitraum das Boot anderweitig zu verchartern und vom Charterer die bereits geleistete Anzahlung einzubehalten. Der Vercharterer ist nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten (bei dreistündigem Charter) bzw. länger als eine Stunde (bei mehr als dreistündiger Charter) am Ort der Entgegennahme auf den Charterer zu warten. Der Vercharterer ist berechtigt, vom Charterer Schadenersatz für alle ihm durch Verspätung entstandenen wirtschaftlichen Schäden (wie z.B. die Kosten für zusätzlich zu bestellendes oder bereitzuhaltendes Personal) zu fordern.

Eine verspätete Entgegennahme des Bootes durch Verschulden des Charterers berechtigt den Charterer keinesfalls zur verspäteten Rückgabe gegenüber der ursprünglich vereinbarten Charterperiode, sofern dies nicht ausdrücklich vom Vercharterer bewilligt wurde.

b) Verspätete Rückgabe:

Erfolgt die Rückgabe des Bootes durch Verschulden des Charterers nicht bis spätestens 30 Minuten (bei dreistündigem Charter) bzw. nicht bis spätestens eine Stunde (bei mehr als dreistündiger Charter) nach dem mit dem Vercharterer vereinbarten Zeitpunkt, kann der Vercharterer vom Charterer die anteilige Fortzahlung des Charterpreises pro angefangener 30 Minuten (bei dreistündiger Charter) bzw. pro angefangener Stunde (bei mehr als dreistündiger Charter) verlangen. Der Vercharterer ist berechtigt, vom Charterer Schadenersatz für alle ihm dadurch entstandenen wirtschaftlichen Schäden (wie z.B. die Kosten für zusätzlich zu bestellendes oder bereitzuhaltendes Personal oder Ausfall oder teilweisen Ausfall von Folgecharter) zu fordern.

c) Abweichender Rückgabeort:

Erfolgt die Rückgabe des Bootes durch Verschulden des Charterers nicht an dem vereinbarten Rückgabeort, kann der Vercharterer vom Charterer Schadenersatz für alle ihm dadurch entstandenen wirtschaftlichen Schäden (wie z.B. die Kosten der Übernahme an einem anderen Ort oder Kosten für die Rückführung des Bootes zu Wasser oder zu Land) fordern.

d) Witterungseinflüsse berühren die Pflicht des Charterers zur vertragsgemäßen Rückgabe nicht, es sei denn es liegt ein Fall von nicht vorhersehbarer höherer Gewalt vor (siehe auch Punkt III.4). Sowohl bei verspäteter Rückgabe als auch bei abweichendem Rückgabeort hat der Vercharterer die Pflicht, den finanziellen Schaden möglichst gering zu halten und gegenüber dem Charterer den Nachweis zu erbringen, dass die geforderten Kosten auch tatsächlich entstanden sind. Der Charterer kann den Nachweis erbringen, dass kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist.

VI. Stornierungsregelungen

Kann der Charterer die Fahrt nicht antreten, muss er dies dem Vercharterer unverzüglich in Textform verbindlich mitteilen, wobei es auf den Zeitpunkt des entsprechenden Zugangs beim Vercharterer ankommt. **Bei einer Stornierung des Charterers mehr als 72 Std. vor Charterbeginn wird vom Vercharterer die Anzahlung abzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 50 € zurückerstattet** und die Chartergebühr wird nicht fällig.

Tritt der Charterer außer unter den unter Absatz V 1a) und 1b) genannten Gründen vom Chartervertrag innerhalb von 72 Std. vor Charterbeginn zurück, so fallen Stornierungskosten in Höhe der geleisteten Anzahlung an. Für sonstige Leistungen, die durch den Wegfall der Charter ebenfalls entfallen, werden keine Stornierungskosten berechnet, wie z. B. Kautionsabgeltung, Sonderausstattung.

Gelingt eine Ersatzcharter durch einen durch den Charterer vermittelten Ersatzcharterer zu gleichen Bedingungen und zur selben Zeit der ursprünglichen Charterperiode, so entstehen dem ursprünglichen Charterer keine Kosten. Der Charterer kann nur mit Einverständnis und schriftlicher Zustimmung des Vercharterers einen geeigneten Ersatzcharterer stellen, der den Vertrag übernimmt und ebenfalls die Voraussetzung einer bereits absolvierten Sicherheitseinweisung erfüllt. Bei einer Ersatzcharter zu Preisnachlässen oder für einen kürzeren Zeitraum ist der jeweilige Differenzbetrag der Charter zu Lasten des Charterers fällig.

Bei einer Schlecht-Wetter-Prognose hat der Charterer die Pflicht, den Vercharterer telefonisch zu kontaktieren. Sollte die Fahrt nicht stattfinden können, vereinbart der Vercharterer einen Alternativtermin, ohne dass dem Charterer Mehrkosten entstehen. Erfolgt keine vorherige Kontaktaufnahme mit dem Vercharterer und keine Vereinbarung eines Alternativtermins, werden die Reservierungskosten in Höhe der geleisteten Anzahlung fällig. Bei Vereinbarung eines Alternativtermins wird die bereits geleistete Anzahlung nicht zurückerstattet, sondern dient als Anzahlung für den Alternativtermin.

VII. Zahlungsmodalitäten

Die Entrichtung des Charterpreises erfolgt wie im Vertrag vereinbart in Teilzahlungen oder als Gesamtzahlung. Erfolgen die vereinbarten Zahlungen nicht termingerecht, ist der Vercharterer nach fruchtloser Mahnung berechtigt, vom Chartervertrag zurückzutreten und das Boot anderweit zu verchartern. Ausfallbeträge hat der Charterer zu ersetzen. Der Vertrag wird gültig, wenn Charterer und Vercharterer übereinstimmende schriftliche oder elektronische Willenserklärungen ausgetauscht haben oder eine elektronische Terminbuchung mit Anzahlung durch den Charterer erfolgt ist. Die vollständige Bezahlung der Chartergebühr an den Vercharterer und die vertragsgemäße Bereitstellung des gecharterten Bootes wird dem Charterer durch Übersendung einer Buchungsbestätigung bestätigt. Es gilt nur die vom Vercharterer ausgestellte Buchungsbestätigung. Der Charterer hat die Buchungsbestätigung zu prüfen.

VIII. Übernahme des Charterbootes

Die Übernahme des Charterbootes kann nur durch Vorlage der vom Vercharterer übermittelten Buchungsbestätigung an den Charterer erfolgen. Der Charterer übernimmt das Boot auf eigene Verantwortung. Der Vercharterer oder dessen Beauftragter übergibt dem Charterer das Charterboot fahrtüchtig und auch sonst in einwandfreiem Zustand, innen sowie außen gereinigt, mit vollem Kraftstofftank. Nach vorheriger Absprache über die geplante Fahrtstrecke kann die Übergabe von bis zu zwei vollen Reservekanistern erfolgen. Der Schiffszustand, alle technischen Funktionen (insbesondere Lichter und Motor) und die Vollständigkeit von Zubehör und Inventar werden anhand eines Ausrüstungsverzeichnisses und mithilfe einer Checkliste von beiden Vertragspartnern im Rahmen einer Übergabe ausführlich überprüft. Der Vercharterer sichert zu, dass das Boot und ihre Ausrüstung die Erfordernisse der in dem vereinbarten Charterfahrtgebiet geltenden Gesetze und Vorschriften erfüllt. Er macht den Charterer bei der Überprüfung der Navigationsgeräte und des nautischen Hilfsmaterials wie z.B. Seekarten, Handbücher, Kompass, Kartenplotter, Echolot, Log, Funkpeiler darauf aufmerksam, dass trotz sorgfältiger und gewissenhafter Wartung und Kontrolle seinerseits Fehlfunktionen, Ungenauigkeiten und Veränderungen auftreten können und weist den Charterer auf dessen mitwirkende Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung von Navigationsgeräten und des nautischen Hilfsmaterials auch während der Charterperiode hin. Für die Zuverlässigkeit und Genauigkeit von elektronischen Navigationshilfen kann der Vercharterer keine Verantwortung übernehmen. Die Seetauglichkeit von Charteryacht und Ausrüstungsgegenständen wird anschließend vor Übergabe durch Unterzeichnung des Chartervertrages verbindlich von beiden Parteien bestätigt. Nach diesem Zeitpunkt können Einwendungen nichtmehr erfolgreich geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn und soweit bei Übergabe verborgene Mängel vorgelegen haben, selbst wenn den Vercharterer hierbei kein Verschulden trifft. Eine Übernahme des Bootes darf der Charterer nur verweigern, wenn die Seetüchtigkeit erheblich gemindert ist, nicht bei nur unwesentlichen Abweichungen oder Mängeln. Das Recht des Charterers auf Minderung (siehe Absatz V1) bleibt hiervon grundsätzlich unberührt. Der Vercharterer hat bei der Übernahme des Bootes mit den Schiffspapieren (siehe Absatz II 2) auf Anfrage den Nachweis zu erbringen, dass das Boot gemäß Chartervertrag haftpflichtversichert und kaskoversichert ist und die Prämie bezahlt ist.

IX. Rücknahme des Charterbootes

Der Charterer übergibt dem Vercharterer oder dessen Beauftragten das Charterboot fahrtüchtig, in nach Checkliste gestautem Zustand, ohne Müll und ohne vorher zu tanken. Der Vercharterer ist berechtigt, verbrauchtes und nicht wieder aufgefülltes Material (z.B. Kraftstoffe) auf Kosten des Charterers zu ersetzen und die Kosten dafür pauschal zu ermitteln. Beide Parteien überprüfen gemeinsam den Schiffszustand und die Vollständigkeit der Ausrüstung. Bereits bei Verdacht auf Beschädigung des Bootes hat der Charterer dies dem Vercharterer mitzuteilen und verlorengegangene, beschädigte oder nicht mehr funktionsfähige Ausrüstungsgegenstände bei der Rückkehr sofort anzuzeigen. Charterer und Vercharterer erstellen eine Mängel- und Verlustliste und errichten anschließend anhand dieser sowie der Checkliste ein Protokoll, das nach Unterzeichnung durch beide Parteien verbindlich ist. Verweigert der Vercharterer die Erstellung eines Abnahmeprotokolls oder führt er die Abnahme nicht bis spätestens 2 Stunden nach vertraglich vereinbartem Rückgabezeitpunkt durch, gilt das Boot als mangelfrei übergeben. Nach diesem Zeitpunkt können Einwendungen nicht mehr erfolgreich geltend gemacht werden. Insbesondere ist der Vercharterer nicht berechtigt, für nachträglich festgestellte Schäden die Kautions einzubehalten. Dies gilt nicht, wenn und soweit bei Rücknahme verborgene Mängel vorgelegen haben, deren Bestehen der Charterer infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlung zu vertreten hat oder wenn der Charterer die Unterzeichnung eines korrekten Abnahmeprotokolls verweigert. Art, Umfang und Höhe von Schäden, deren Behebung erst zu einem späteren Zeitpunkt und ggf. nach weiteren Einsätzen des Charterbootes erfolgen kann oder soll, sind genau zu dokumentieren und für beide Parteien verbindlich.

X. Schäden

Schäden aller Art und deren Folgen, Kollisionen, Havarien, Manövrierunfähigkeit, Betriebsstörungen oder sonstige besondere Vorkommnisse hat der Charterer dem Vercharterer unverzüglich mitzuteilen. Der Charterer muss im Schadensfall für Anweisungen bzw. Fragen per Telefon erreichbar sein und hat den Anweisungen des Vercharterers, außer in Notfällen oder bei Gefahr im Verzug, unbedingt Folge zu leisten. Das Recht des Charterers auf Minderung (siehe Absatz V 1) bleibt hiervon grundsätzlich unberührt.

XI. Haftung des Charterers

Der Charterer haftet für alle von ihm oder seiner Crew schuldhaft verursachten Schäden an Dritten sowie an der Charteryacht, deren Ausrüstung oder Zubehör, insbesondere auch für solche Schäden, die auf fehlerhafte Bedienung oder mangelhafte Wartung (wenn und soweit Aufgabe des Charterers) der an Bord befindlichen Aggregate zurückzuführen sind. Im Falle höherer Gewalt haftet der Charterer nur, wenn und soweit das Risiko schuldhaft durch Skipper und/oder Crew erhöht worden ist (z.B. Auslaufen bei Sturmwarnung). Kosten für die Reparatur von Sachschäden an dem gecharterten Boot oder an Ausrüstungsgegenständen, die der Charterer oder die Crew schuldhaft verursacht haben, trägt der Charterer nur bis zur Höhe seiner Kautions (siehe XIV). Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet er auch für die Inanspruchnahme durch den Kaskoversicherer (Regress). Wenn und soweit ihn ein Verschulden trifft, haftet der Charterer auch für alle Folge- und Ausfallschäden, gem. den gesetzlichen Bestimmungen. In den beiden letzt genannten Fällen ist die Haftung des Charterers nicht auf die Höhe der Kautions begrenzt und kann durch zusätzliche Kosten sogar den Wert des Charterbootes übersteigen. Deswegen wird der Abschluss einer Skipperhaftpflicht-Versicherung, die dieses Risiko abdeckt, empfohlen.

Der Charterer haftet nicht für Wertminderungen durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleißschäden (z.B. aufgehende Nähte bei Polstern) oder für Schäden, für die den Charterer und seine Crew kein Verschulden trifft. Für vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Charterers oder seiner Crew, für das der Vercharterer von dritter Seite haftbar gemacht wird, ohne dass diesen in irgendeiner Form selbst ein (Mit)Verschulden trifft, hält der Charterer den Vercharterer von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, von allen Kosten und Rechtsverfolgungen im In- und Ausland frei. Mehrere Charterer haften gesamtschuldnerisch. Der Charterer haftet in vollem Umfang für Schäden, die in kausalem Zusammenhang mit wissentlich falschen Angaben über die Fähigkeit zur Schiffsführung stehen.

XII. Haftung des Vercharterers

Der Vercharterer haftet aus dem Chartervertrag selbst für Verlust oder Schäden am Eigentum des Charterers oder der Crew sowie bei Unfällen nur dann, wenn ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fallen, in keinem Fall aber bei Verfügungen von hoher Hand und höherer Gewalt. Er haftet für Schäden, deren Ursache in Ungenauigkeiten, Veränderungen oder Fehlern des zur Verfügung gestellten nautischen Materials (wie z.B. Seekarten, Handbücher, Kompass, Funkpeiler usw.) liegt nur dann, wenn er den Charterer oder verantwortlichen Schiffsführer bei Übergabe der Yacht nicht ausdrücklich auf die Möglichkeit von Fehlern oder Abweichungen hingewiesen hat. Von allen Vereinbarungen unberührt bleiben jedoch Schadenersatzansprüche aus der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vercharterers beruhen.

XIII. Versicherungen des Charterbootes

Für das Charterboot besteht eine Kaskoversicherung für Sachschäden an Schiff und Ausrüstungsgegenständen. Außerdem besteht eine Schiffs-Haftpflichtversicherung ohne Selbstbeteiligung pauschal für Personen- und Sachschäden. Die Deckungssumme der Schiffs-Haftpflichtversicherung beträgt 7,5 Million Euro. Personenschäden durch Unfälle an Bord sind durch eine Insassenunfallversicherung (Gemäß: Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen (AUB 1997 - B) und Besondere Bedingungen für die Sportboot-Insassenunfallversicherung) mit folgenden Versicherungssummen gedeckt: Invalidität: 100.000,- Euro, Todelfall: 50.000 Euro, Bergkosten: 2.500 Euro. Das Bestehen einer Kasko-Versicherung bedeutet keine Haftungsfreistellung des Charterers durch den Vercharterer für Schäden, die der Kaskoversicherer aufgrund von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Missachtung der Regelungen des Chartervertrages (z.B. Überschreiten des vereinbarten Fahrtgebietes) nicht übernimmt oder hinsichtlich derer der Kaskoversicherer Regress nehmen kann.

XIV. Kautions

Der Charterer hinterlegt – wenn nicht anders vereinbart - eine Kautions gemäß Chartervertrag. Die Kautions ist spätestens bei Übergabe des Bootes in bar, mit Kreditkarte oder vorab durch Überweisung zu hinterlegen.

Maximal bis zu dieser Höhe haftet der Charterer je Chartertörn ausschließlich für Sachschäden an dem Charterboot und dessen Zubehör, verlorene Ausrüstung und Diebstahl, die durch ihn oder seine Crew verschuldet worden sind (Siehe XI. Haftung des Charterers). Die Kautions ist bei Rücknahme des Bootes und schadenfreiem Verlauf der Charter sofort zur Rückzahlung fällig. Das gilt nicht, wenn der Charterer die Unterzeichnung eines korrekten Abnahmeprotokolls verweigert, oder es anders vereinbart wurde. Kann oder soll eine etwaige Reparatur erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen und ist nach Schätzung der Schadenhöhe absehbar, dass die Aufwendungen weniger als die Hälfte des hinterlegten Betrages ausmachen werden, so ist wenigstens der hälftige Anteil sofort zur Rückzahlung fällig.

XV. Weitere Vereinbarungen, Allgemeines, Hinweise

1) Rechtliche Einordnung / Haftung der Beteiligten (Vermittler/Vercharterer/Charterer):

Wird der Chartervertrag über eine Charteragentur abgeschlossen, so tritt diese als Vermittler zwischen Charterer und Vercharterer auf. Eine Haftung der vermittelnden Agentur erfolgt ausschließlich im Rahmen der Aufgaben und Verantwortung eines Vermittlers aus dem mit dem Charterer bestehenden Vertragsverhältnis. Der Vermittler handelt in diesem Vertrag, sowie bei etwaigen künftigen Vertragsänderungen und einseitigen Erklärungen des Charterers an den Vercharterer, als Bevollmächtigter im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Vercharterers und ist inkassoberechtigt.

2) Preisliste, Abweichungen, Änderungen

Bei Zweifeln oder Unklarheiten gelten die Preise gemäß der jeweils gültigen Preisliste des Vercharterers. Für den Fall, dass sich Steuern, Gebühren oder Abgaben, welche im Charterpreis von Gesetzes wegen enthalten sind, erhöhen oder verringern, ohne dass die Parteien hierauf Einfluss haben, erklären sich Vercharterer und Charterer mit einer entsprechenden Anpassung des Vertrags einverstanden.

4) GPS-Tracking des Charterbootes

Der Charterer stimmt zu, dass der Schiffsstandort und Schiffsdaten mittels elektronischer Systeme („Tracking“) aufgezeichnet und an die Basis, den Vercharterer und im Schadensfall an den Versicherer übermittelt werden können. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen des Vercharterers.

XVI. Schlussbestimmungen (anwendbares Recht, salvatorische Klausel)

Die Vercharterung findet nach den im Charterfahrtgebiet bestehenden Rechtsvorschriften statt. Mündliche Zusagen oder Nebenabreden sind für beide Parteien nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer vertraglichen Lücke.